



13.3 Schutzkonzept Sekundarschule Kreis Uhwiesen – Handlungsanweisungen Schulbetrieb im Kontext der COVID-19 Pandemie

1. Allgemeines

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Grundprinzipien im Rahmen des Präsenzunterrichts an der Sekundarschule Kreis Uhwiesen zu berücksichtigen sind. Es stützt sich auf das Schutzkonzept des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)¹ für Schulen, auf die Handreichung der Bildungsdirektion des Kantons Zürich zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an der Volksschule (Regelschule) ab 11. Mai 2020².

2. Gültigkeitsbereich

Das aktuelle Schutzkonzept ist gültig ab 28.06.2021 bis auf Widerruf. Sämtliche schulischen Akteure haben sich an die darin aufgeführten Massnahmen zu halten und diese umzusetzen.

3. Zielsetzung

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, die Anzahl insbesondere schwerer COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen steht im Fokus.

4. Besonders gefährdete Personen

Die Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Corona Virus (Covid-19) vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung 3; SR 818.101.24) definiert in Art. 27a Abs. 10 die als besonders gefährdet geltenden Personen wie folgt:

- Schwangere Frauen
- Personen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind und die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen:
 - Bluthochdruck

¹<https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-schutzkonzept-obligatorische-schulen.pdf.download.pdf/Grundprinzipien%20Schutzkonzept%20obligatorische%20Schulen.pdf>

²https://vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/aktuell/wiederaufnahme_praesenzunterricht_corona/_jcr_content/contentPar/downloadlist_3/downloaditems/handreichung_f_r_reg.spooler.download.1588237769106.pdf/200430_handreichung_regelschulen.pdf

- Diabetes
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Chronische Atemwegserkrankungen
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Krebs
- Adipositas

Eine klinische Beurteilung der Gefährdung bleibt im Einzelfall vorbehalten.

Personen, die gegen das Coronavirus geimpft sind, zählen nicht als besonders gefährdet.

5. Unterricht/Pädagogik

- a. Es wird nach dem ordentlichen Stundenplan unterrichtet.
- b. Die Lehrpersonen arbeiten daran, dass ihre Schülerinnen und Schüler am Ende des Schuljahres die Ziele des Zürcher Lehrplans 21 erreichen.

6. Unterricht in besonderen Situationen

- a. Gehören Schülerinnen und Schüler zu den besonders gefährdeten Personen oder bestehen andere triftige Gründe, die gegen eine Teilnahme am Präsenzunterricht sprechen, wird für die Schülerinnen und Schüler Fernunterricht eingerichtet. Die Schule kann hierfür ein ärztliches Attest einfordern.

7. Massnahmen Schülerinnen und Schüler

- a. Schülerinnen und Schüler, die krank sind oder mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben, dürfen die Schule nicht besuchen.
- b. Gesunde Schülerinnen und Schüler, die mit besonders gefährdeten Personen im gleichen Haushalt leben, können um Dispens ersuchen, wenn ein Arztzeugnis mit Angaben zur Dauer und dem Grund der Absenz vorliegt. Es wird eine Einzelfallabwägung vorgenommen. Bei einer Absenz von mehr als einer Woche, werden individuelle Lösungen gesucht.
- c. Für Schülerinnen und Schüler und für erwachsene Personen gilt eine Maskenempfehlung, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können.
- d. Erwachsene halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern, wenn immer möglich einen Abstand von 1,5

Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.

- e. Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten.
- f. Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden.
- g. Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht, freiwilliger Schulsport dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene) klassenübergreifend angeboten werden.
- h. Die SekU gestaltet den Sportunterricht so, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können.
 - Durchführung wenn immer möglich im Freien und möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden.
 - Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektionsmittel zur Reinigung.
 - Regeln für Garderoben- und Duschenbenutzung (Höchstzahl Personen, häufiges Reinigen).
- i. Nach wie vor gilt es, dort wo möglich die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern zu vermeiden. Weiterhin nicht gestattet sind deshalb Anlässe mit mehreren Klassen gleichzeitig wie: Sporttage, klassenübergreifende Projekte, Veranstaltungen und Feste. Vom Verbot nicht betroffen sind der obligatorische Unterricht gemäss Stundenplan, kleinere, auch kulturelle Anlässe innerhalb der Klassen und die sonderpädagogischen Massnahmen.
- j. Musikunterricht und musikalische Aktivitäten sind zulässig, insbesondere kann auch in klassenübergreifenden Gruppen gesungen und musiziert werden. Beim Musizieren mit Blasinstrumenten in Gruppen und beim Chorsingen ohne Schutzmaske sind die Abstands- und Hygienevorschriften für entsprechende Aktivitäten einzuhalten (grosser Raum, sehr gute Belüftung).
- k. Anlässe und Kurse, welche für die Berufswahl oder für den Übertritt in weiterführende Schulen wichtig sind, können unter

Einhaltung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Dies gilt zum Beispiel auch für Projekt- oder Abschlussarbeiten, welche im Rahmen der Berufswahlvorbereitung wichtig sind.

8. Massnahmen Mitarbeitende

- a. Kranke oder mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt lebende Mitarbeitende sowie besonders gefährdete Mitarbeitende bleiben zuhause.
- b. Bei physischen Treffen (Sitzungen, Weiterbildungen, gemeinsame Pausen etc.) sind die Schutzmassnahmen (Abstand) konsequent einzuhalten. Wo möglich sollten weiterhin digitale Austauschmöglichkeiten genutzt werden.
- c. Die Vorgaben des Bundes bezüglich schulischer Veranstaltungen (Ausgabe von Essen und Getränken etc.) müssen eingehalten werden. Gemeinsame Konsumation von Getränken und Speisen ist weiterhin nicht gestattet.
- d. Während Putztätigkeiten sind zusätzlich Handschuhe zu tragen.

9. Massnahmen externe Akteure an der Sekundarschule Kreis Uhwiesen

Der Aufenthalt von erwachsenen Personen, welche nicht zum Schulbetrieb gehören ist weiterhin auf ein absolut notwendiges Minimum zu beschränken. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine maximale Raumbelegung von zwei Dritteln der Kapazität und eine Sitzpflicht. Die Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen (maximale Anzahl Teilnehmender, Ausgabe von Essen und Getränken) müssen eingehalten werden. Klassenweise Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene) zulässig. Das Tragen von Masken wird für Erwachsene empfohlen, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können.

- a. Elterngespräche sind unter Einhaltung der Abstands- und Hygienemassnahmen zulässig. Das Tragen von Masken wird bei Elterngesprächen empfohlen, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können.
- b. Die ausserschulischen (Sport)-Angebote von Vereinen sind von den Auflagen der Bildungsdirektion nicht betroffen. Auflagen ab 26. Juni 2021:
 - Die Ausübung von Sport ist für alle Altersgruppen drinnen und draussen wieder ohne Einschränkungen möglich.

- Bei Aktivitäten drinnen müssen die Kontaktdaten weiterhin erhoben werden.
- Bei Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat gilt:
 - Mit Sitzplätzen können maximal 1000 Besucherinnen und Besucher teilnehmen – drinnen wie draussen.
 - Wenn die Menschen stehen oder sich bewegen können drinnen maximal 250 und draussen maximal 500 Personen eingelassen werden.
 - Die Kapazität der Örtlichkeit kann bis zu zwei Dritteln genutzt werden – drinnen wie draussen.
 - Drinnen gilt: Maskenpflicht und Konsumation nur in Restaurationsbereichen; am Sitzplatz nur, wenn die Kontaktdaten erhoben werden.
 - Draussen gilt: keine Maskenpflicht.

Für detaillierte Informationen zu den Auflagen und deren Umsetzung im Sport verweisen wir auf das FAQ des Bundesamts für Sport (vgl. Link unten). Das Bundesamt für Sport gibt darin Antworten auf verschiedenste Fragen rund um die Durchführung von Sportangeboten und (Gross-) Veranstaltungen sowie den Betrieb von Sportanlagen.

Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen müssen vom Kanton bewilligt werden.

10. Allgemeine Schutzmassnahmen

- a. Die allgemeinen Verhaltens- und Hygienemassnahmen gelten für alle und sind konsequent umzusetzen:
 - Abstand halten (> 1,5 m);
 - Hände regelmässig und gründlich mit Seife waschen;
 - kein Händeschütteln;
 - ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen;
 - bei Erkältungssymptomen zu Hause bleiben;
 - nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation gehen;
 - generelle Maskentragepflicht in allen Innenräumen
- b. Mit Schülerinnen und Schülern werden die Verhaltens- und Hygieneregeln eingeübt und überprüft, wo nötig nachgebessert.
- c. Schülerinnen und Schüler werden angehalten, kein Essen oder Getränke miteinander zu teilen.
- d. Schülerinnen und Schüler benützen nur wo nicht anders möglich

Desinfektionsmittel. Die Hände sind grundsätzlich mit Seife und Wasser zu reinigen.

e. Kontakte müssen zurückverfolgt werden können (contact tracing).

11. Lager und Exkursionen, klassenübergreifende Schulfeste

Klassenweise eintägige Schulreisen sind uneingeschränkt zulässig unter Einhaltung der allgemeinen Schutzmassnahmen und Schutzkonzepte (z.B. Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr, Schutzkonzepte Museen). Die Vorgaben des Bundes (Rahmenvorgaben für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich) sind allen Beteiligten bekannt und werden strikte eingehalten.

Klassenweise mehrtägige Klassenlager sind zulässig, wenn ein entsprechendes spezifisches Schutzkonzept vorliegt, das von der Schulpflege bewilligt wurde. Das Schutzkonzept orientiert sich am schulischen Schutzkonzept, beschreibt die allgemeinen Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemassnahmen, Kontaktreduktion, möglichst viele Aktivitäten im Freien) und muss sicherstellen, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort jederzeit eingehalten werden. Alle im Lager anwesenden Personen (sowohl Teilnehmende als auch Lagerleitung/ Hilfspersonen etc.) müssen zu Lagerbeginn ein gültiges negatives Testergebnis vorweisen (keine Selbsttests). Nach dem Lager kann eine weitere Testung vorgesehen werden. Die Testmodalitäten (Ort und Zeitpunkt) müssen im Testkonzept enthalten sein. Auf klassenübergreifende Klassenlager und Exkursionen ist möglichst zu verzichten.

Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.

12. Kulturelle und sportliche Anlässe

Kulturelle und sportliche Schulanlässe und Veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine maximale Raumbelegung von zwei Dritteln der Kapazität und eine Sitzpflicht. Für Erwachsene wird das Tragen von Masken empfohlen. Die Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen (maximale Teilnehmerzahl, Ausgabe von Essen und Getränken, etc.) müssen eingehalten werden.

Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene) zulässig. Das Tragen von Masken wird empfohlen, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können.

Schulen dürfen ausschliesslich Veranstaltungen ohne Zertifikat anbieten. Bei Veranstaltungen ohne Zertifikat wird zudem unterschieden, ob sie innen oder aussen stattfinden, ob Publikum dabei ist und ob sich dieses Publikum frei bewegt oder sitzt. Die Schulen haben die je nach gewählter Organisationsform aktuell geltenden Vorgaben und Schutzmassnahmen des Bundes einzuhalten.

13. Organisatorische Massnahmen

- a. Am Schulhauseingang, im Lehrerzimmer, in den Turnhallen, im Singsaal sowie in den Klassenzimmern stehen Handhygienestationen zur Verfügung.
- b. In den Toiletten, im Lehrerzimmer und in den Klassenzimmern stehen Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung.
- c. Sämtliche Kontaktflächen werden täglich zweimal gereinigt und desinfiziert. In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde.
- d. Eine Reinigung/Desinfektion der Sportgeräte im Geräteturnen ist aufgrund ihrer Beschaffenheit grösstenteils nicht möglich. Sofern im Stationen-Training mit Rotationsprinzip gearbeitet wird, sind die Hände vor dem Betreten jeder Station zu desinfizieren.
- e. Im Lehrerzimmer und in den Schulzimmern stehen neben Desinfektionsmitteln, Hygienemasken und Handschuhe zur Verfügung.
- f. Plexiglasscheiben stehen den Lehrpersonen zur Verfügung.
- g. Abstandhaltestreifen werden um Lehrerpulte und in der Schulverwaltung installiert.
- h. Für die organisatorischen Massnahmen ist die Schulleitung verantwortlich. Der Hausdienst ist für die Umsetzung zuständig.

14. Schulanlage - Pausenplatz

- a. Besucher halten sich an die Anordnungen des BAGs.
- b. Der Aufenthaltsraum und die Bibliothek sind mit reduzierter Bestuhlung geöffnet.

15. Isolations- und Quarantänemassnahmen

- a. Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler, welche typische Krankheitssymptome, wie Husten, Fieber, Halsschmerzen aufweisen, begeben sich in Selbstisolation³.
- b. Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler, welche Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person im engeren Umfeld hatten (ausgenommen Schule) bzw. deren Symptome auf das neue Coronavirus hindeuten, begeben sich in Selbstquarantäne⁴.
- c. Wird ein Mitglied der Schulgemeinschaft positiv getestet, klärt das Contact Tracing der Bildungsdirektion die individuellen Kontakte ab und ordnet eine Quarantäne für die betroffenen Kinder, Jugendlichen, Lehrpersonen oder anderen Schulbeteiligten an. Der Schulärztliche Dienst bzw. die Schulärztlichen Dienste bleiben in Kontakt mit der Schulleitung der betroffenen Schule und prüfen, ob die Hygiene und Distanzregeln an der Schule eingehalten wurden.
- d. Quarantäne: Genesene sind für sechs Monate von der Kontaktquarantäne und der Reisequarantäne ausgenommen. Weil auch Geimpfte die Krankheit nicht in relevantem Masse weiter übertragen können, sind sie neu ebenfalls während sechs Monaten von der Kontaktquarantäne und der Reisequarantäne sowie von der Testpflicht und der Pflicht zur Angabe der Kontaktdaten bei der Einreise ausgenommen. Voraussetzung ist eine vollständige Impfung mit einem in der Schweiz oder durch die Europäische Arzneimittel-Agentur zugelassenen Impfstoff. Auch Personen unter 16 Jahren werden von der Reisequarantäne und der Testpflicht bei der Einreise ausgenommen. Die Ausnahmen von der Reisequarantäne und von Testpflicht gelten nicht für genesene und geimpfte Personen, die aus Ländern mit besorgniserregenden Virusvarianten einreisen.

³ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/merkblatt-selbstisolation-covid-19.pdf.download.pdf/covid-19_anweisungen_selbst-isolation.pdf

⁴ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/merkblatt-selbstquarantaene.pdf.download.pdf/covid-19_anweisungen_selbst-quarantaene.pdf

- e. Rückkehr aus einem Risikogebiet – Quarantäne: Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler, die sich in einem Land oder Gebiet aufgehalten haben, dass die Schweiz als Risikogebiet bezeichnet, müssen sich nach der Rückkehr in die Schweiz sofort unter www.zh.ch/stopcorona beim Kanton melden und 7 Tage in Quarantäne.
- f. Es kann am 7. Tag ein Antigen-Schnelltest oder ein PCR-Test durchgeführt werden, welcher für ein Quarantäneende ein negatives Ergebnis vorzeigen muss. Bis zum effektiven Ablauf der Quarantäne (d.h. 10 Tage) muss ausserhalb der Wohnstätte eine Maske getragen und der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden.

16. Auftreten von Krankheitssymptomen im Schulbetrieb

- a. Schülerinnen und Schüler, die krank zur Schule kommen oder im Schulbetrieb erkranken müssen von den Eltern abgeholt werden. Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden gemäss Checkliste Contact-Tracing. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an.

Ordnet die medizinische Fachperson einen Test an, bleibt das erkrankte Kind/die erkrankte Person mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann das Kind/die erkrankte Person 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren. Die Eltern/die erkrankte Person informieren die Schule so schnell als möglich über das Testergebnis

- b. Mitarbeitende, die im Schulbetrieb erkranken, informieren unverzüglich die Schulleitung, tragen eine Hygienemaske und halten den Mindestabstand zu den Schülerinnen und Schülern, bis die Betreuung der Kinder sichergestellt ist. Danach begeben sie sich in Selbstisolation.

17. Auftreten von Covid-19-Erkrankungen im Schulbetrieb

- a. Die Schulleitung ist durch Eltern oder Mitarbeitende zu informieren.
- b. Der erkrankte Schüler/die erkrankte Schülerin oder der erkrankte Mitarbeitende begibt sich in Selbstisolation. Die Familienmitglieder müssen in Selbstquarantäne.
- c. Die Schulleitung informiert die Eltern der betroffenen Gruppe,

dass ein Kind oder eine Lehrperson an Covid-19 erkrankt ist.

- d. Weder die Lehrpersonen bzw. Mitarbeitende noch die Kinder der gleichen Gruppe müssen in Selbstquarantäne, sie müssen aber auf ihren Gesundheitszustand achten.
- e. Kommen gehäufte Fälle in derselben Gruppe vor (>2) wird durch das Contact Tracing des Schulärztlichen Dienst geprüft, wo sich die Jugendlichen angesteckt haben. Je nach Situation wird von einer Quarantäne für die ganze Klasse abgesehen.

18. Kommunikation des Schutzkonzeptes

Die Sekundarschule Kreis Uhwiesen kommuniziert das Schutzkonzept in schriftlicher Form. Dabei erfolgt die primäre Kommunikation per Homepage.

Die Verantwortung für das vorliegende Schutzkonzept liegt bei der Schulpflege, die Schulleitung ist für die Umsetzung im Schulalltag verantwortlich.

Genehmigt durch die Schulpflege am 29. Juni 2021.

Sekundarschule Kreis Uhwiesen



Monika Nussbaum
Präsidium